



## Beiträge für Nachwuchsveranstaltungen an der Universität Basel

### Richtlinien

---

Das Rektorat der Universität Basel hat am 10. Januar 2023 folgende Richtlinien zur Kenntnis genommen:<sup>1</sup>

#### Zweck

Um die Durchführung von wissenschaftlichen Nachwuchsveranstaltungen zu ermöglichen, stellt das Rektorat der Universität Basel einen jährlichen Beitrag zur Verfügung. Unterstützt werden disziplinäre und interdisziplinäre, universitätsinterne, nationale wie internationale Nachwuchsveranstaltungen sowie spezifische Nachwuchstagungen, z.B. Doktorierenden-Tagungen unter Einbezug externer Expert\*innen.

#### Bedingung

Bedingung zur Beantragung eines finanziellen Beitrags ist die nachweisliche Eigenleistung von Doktorierenden und Postdoktorierenden (Vorträge/Referate, Koreferate zu Hauptreferaten, Organisation und Durchführung von Panels, Workshops etc.).

#### Beiträge

Die Mittel können für die Kosten von Organisation und Durchführung, für Spesen und Honorare der externen Referent\*innen beantragt werden. Pro Veranstaltung kann max. ein Betrag von CHF 10'000 nachgesucht werden. Es wird erwartet, dass weitere Drittmittel eingeworben werden.

#### Antragsberechtigung

Doktorierende und Postdoktorierende aller Fakultäten der Universität Basel, die eine spezifische Nachwuchsveranstaltung organisieren und durchführen, sind antragsberechtigt.

#### Bewerbungsunterlagen

- a) Antragsformular [Beiträge für Nachwuchsveranstaltungen an der Universität Basel | Universität Basel \(unibas.ch\)](https://www.unibas.ch/de/aktuelles/veranstaltungen/nachwuchsveranstaltungen)
- b) Konzept und Programm
- d) Detailliertes Budget
- e) Referent\*innen und deren Funktion

#### Eingabefristen: 01.02. und 01.10.

Gesuche sind vorgängig per 01.02. und per 01.10. mit dem entsprechenden Formular (siehe oben) digital einzureichen bei: [nachwuchsfoerderung@unibas.ch](mailto:nachwuchsfoerderung@unibas.ch)

#### Zusprache

Die Gesuche werden zwei Mal jährlich durch den/die Vizerektor\*in Forschung behandelt und entschieden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Beitrages

Basel, 15.12.2022

---

<sup>1</sup> Bezieht sich auf den Erlass vom Rektorat der Universität Basel vom 28. November 2006.